

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 28 April 1801.

Fünftes Quartal.

Den 8 Floreal IX.



Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 16. April.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik;

In Erwägung, daß obgleich das Gesetz vom 15. Dec. 1800 alle Schuldverschreibungen ohne Spezial-Hypothek, welche vor Bekanntmachung des Gesetzes oder vor der Eröffnung der zum Verkauf des Werth- Stempel- Papiers zu errichtenden Bureaux ausgefertigt worden, dem Visa unterwirft, der Gesetzgeber doch nicht den Zweifel gehabt hat, solche Titel zu besteuern, deren Werth durch einen Geldstog, Bankerotte ic. und dergleichen Unfälle des Schuldners zweifelhaft geworden ist, oder in Gefahr des Verlusts schwebt.

In Erwägung, daß nur allein dem Gläubiger das Recht zusteht, den Werth seines Titels gegen einen Schuldner, dessen Vermögensumstände zerrüttet sind, zu bestimmen, und daß ferner solche Titel keine Zinsen abtragen; beschließt:

1. Jeder Titel, gegen einen Bergeldstogeten oder Bankerottirer, für welchen dem Gläubiger einen Insol- vabilitäts- Schein ausgestellt, oder der zur Gedult gewiesen worden wäre, ist dem Visa nicht unterwor- fen, und behält die gleiche Gültigkeit, als wenn er visirt wäre.
2. Sollte jedoch der Besitzer eines solchen Titels in der Folge von seinem Schuldner ganz oder zum Theil für seine Anforderung bezahlt werden, so ist er ge- halten, seinen Titel für den Capitalwerth, der ihm ersetzt wird, visiren zu lassen.
3. In diesem Falle soll er dem Distriktsstatthalter und dem Gerichtschreiber den Insolvabilitäts- oder Ge- dulds- Schein, den er für seine Anforderung erhal- ten hat, vorweisen, und dieser Umstand, so wie das Datum des Titels und der Name des Schuldners,

sollen in dem Visascheine sowohl, als in dem Visa selbst angezeigt werden.

4. Jeder Gläubiger, der die obigen Formalitäten nicht beobachten würde, ist der im §. 6. des Art. 2. des Gesetzes vom 5. Jan. 1801 vorgeschriebnen Straffe unterworfen, und der Schuldner, der seinen Gläu- biger abbezahlen würde, ohne diese Formalität zu erfüllen, soll die durch den Artikel 36 des Beschlusses vom 10. Hornung bestimmte Strafe des zehnfachen Betrags des Visa, als Mittheilnehmer an der Ueber- tretung entrichten.
5. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. April.

Der Vollz. Rath, auf die Anzeige, daß die Muniz- palitäten von Basel, Bern, und Burgdorf sich weigern, die amtlichen Verrichtungen zu übernehmen, die ihnen sowohl die Gesetze vom 15. December 1800 und vom 5. Jenner 1801, als auch der Beschluß vom 10. Februar lezthin, in Absicht auf die Vollziehung des neuen Finanz- Gesetzes, zur Pflicht gemacht haben;

In Erwägung, daß die dringenden Staatsbedürfnisse keinen Aufschub in Beziehung der Auflagen gestatten; daß folglich dem Gesetze, welches sie zu entrichten verord- net, Gehorsam verschafft, und den untergeordneten Au- thoritäten bewiesen werden muß, daß ihre Widersetzlich- keit gegen diejenigen Maßregeln, welche zur Erhaltung der Republik bis zu ihrer künftigen, bestimmten und blei- benden Organisation für nöthig erachtet werden, in die Verfügungen und den Gang der Regierung keinen stören- den Einfluß haben könne;

beschließt und erklärt:

1. Sowohl die Gesetze über das Auflagen- System für

das Jahr 1800, als auch die Regierungsbeschlüsse, welche zur Vollziehung derselben genommen worden sind, sollen ohne Aufschub vollzogen werden.

2. Die Regierungstatthalter von Basel und Bern, und der Unterstatthalter von Burgdorf seyen beauftragt, sogleich nach Ansicht dieses Beschlusses die Municipalitäten von Basel, Bern und Burgdorf aufzufordern, sich innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden zu erklären, ob sie sich den Amtspflichten in Absicht auf die Vollziehung der gegebenen und erwähnten Verordnungen unterziehen wollen oder nicht? Hierbei werden sie zugleich den Municipal-Gliedern mit gehörigem Nachdrucke vorstellen, wie verdrüsslich sowohl für sie als ihre Mitbürger die Folgen ihrer ferneren Widerseßlichkeit seyn würden.
3. Im Falle die Municipalitäten auf ihrer Dienstverweigerung bestehen würden, sollen die Statthalter dem Finanzminister sogleich ungesäumt Nachricht davon ertheilen, und ihm zugleich, vereint mit der Verwaltungskammer und dem Obereinnehmer, diejenigen Verfügungen und Maßregeln vorschlagen, wodurch auf einem ausserordentlichen Weg die Beziehung der Aufzagen in der Gemeinde erzielt werden kann.
4. Der Regierung sey es vorbehalten, über das Betragen der Municipalbeamten, welche noch länger sich zu widerseßen fortfahren werden, das Weitere zu beschliessen.
5. Der Finanzminister sey beauftragt, gegenwärtigen Beschluß ungesäumt bekannt zu machen und zu vollziehen.

Folgen die Unterschriften.

Der Vollziehungsrath an die Municipalitäten Basel, Bern und Burgdorf.

Eure Zuschrift, worinn Ihr erklärt, daß Ihr Euch den Amtsverrichtungen nicht unterziehen könnt, die Euch das Gesetz und die Beschlüsse der Regierung in Absicht auf die Beziehung der Staatsaufzagen zur Pflicht gemacht, mußte dem Vollz. Rathe so befreundend als empfindlich seyn.

Einer Seits schmerzte es ihn, wahrnehmen zu müssen, daß Autoritäten, deren Haupt Sorge seyn sollte, ihn in seinen Wünschen und Absichten für das Wohl des Staates und in seinen Bemühungen, die öffentliche Ordnung bis zur bestimmten Organisation der Republik zu erhalten, kräftigst zu unterstützen, statt dessen durch ihre gesetzwidrige Dienstverweigerung die vielen und schweren

Uebel herbeizuführen suchen, denen man mit allem Ernste begegnen wollte. Was soll — was kann der Zweck davon seyn?

Ohne Zweifel besitzt Ihr, Bürger Municipalen, zu viel Einsicht und Klugheit, um glauben zu können, Euer Widerstand werde die Regierung erschüttern und zu der Schwachheit verleiten, Maßregeln zurückzunehmen, welche die Uebel der Zeit und die Bedürfnisse des Tages geboten, und die nach dem strengsten Rechte auf dieselben berechnet und von einer Gewalt bestimmt und angeordnet sind, der allein es zukömmt, sie zu bestimmen und anzuordnen. Und diese Gewalt erklärt Euch, daß das Gesetz vollzogen werden solle. Geschieht dieses nicht durch die Maßregeln, auf welche die Regierung rechnete — soll durch sie der vorgestekte Zweck nicht erreicht werden: so wird dieselbe — gewiß wider ihren Willen — sich genöthigt sehn, zu außerordentlichen Hilfsmitteln und Vorkehrungen zu schreiten, welche bey den besten Absichten von den schlimmsten Folgen für jene seyn würden, die sie nothwendig gemacht haben.

Und was ist es Bürger, das Euch leiten könnte, Schritte von solchen Folgen zu veranlassen? Kann es die Furcht vor der Arbeit seyn, die Euch aufgetragen wurde? Die Regierung glaubte mit allem Vertrauen auf Eure Vaterlandsliebe, daß Ihr einige Anstrengung nicht achten würdet, wenn es dem allgemeinen Besten gelten sollte; und sie glaubt mit dem nämlichen Vertrauen, daß Ihr aus Liebe zu den Eurer unmittelbaren Sorge anvertrauten Mitbürgern Euch eher den schwersten Arbeiten unterziehen, als dieselben der Gefahr ausseßen werdet, die unangenehmsten Folgen Eures Widerstandes mit Euch theilen und ertragen zu müssen.

Uebrigens sind die Schwierigkeiten bey Erhebung der Aufzagen bey weitem nicht so groß, als sie der erste Anblick darstellt. Männlicher Ernst und anhaltender treuer Amtseifer, verbunden mit der aufrechten Liebe zur guten Sache, werden alle Hindernisse beseitigen. Und würden auch wider alle Erwartung einige Schwierigkeiten unübersteiglich seyn: so sollen sie darum von Unternehmungen nicht abhalten, wodurch die Regierung zu Erfahrungen gelangen kann, aus denen die gemeinnützigsten Lehren und Anweisungen für's Bessere zu schöpfen sind.

Zudem bietet das Aufzagensystem den Gemeinden sehr wesentliche Vortheile dar, welche die Municipalitäten zu schätzen wissen sollen. Es verschafft ihnen die Mittel, einen beträchtlichen Theil ihrer örtlichen Aufzagen zu bekreiten; und der Fall der unangenehmsten Nothwen-

digkeit, besondere Steuern zu erheben, muß darum weit seltener eintreten. Durch den Widerstand der Municipalitäten aber verschwinden nicht allein diese Vortheile, sondern es werden auch die Lasten vermehrt, unter welchen ihre Gemeindeglieder seufzen; denn die Mittel, die zu ihrer Erleichterung bestimmt sind, würden nicht mehr hiezu, sondern zur Bestreitung der Kosten von außerordentlichen Maßregeln verwendet werden, welche, wenn dieselben nicht hinreichten, noch besondere Ausgaben aus der Kasse der Gemeinden unvermeidlich machten, die dem Bürger um so drückender seyn müßten, da sie von denen verursacht würden, welchen sie die Sorge für ihre Wohlfahrt unmittelbar anvertrauten.

Es sollte demnach sowohl das besondere Interesse der Gemeindeglieder als hauptsächlich das allgemeine Wohl des Staates Euch bestimmen, von Eurer Dienstverweigerung abzusehen; und darum glaubte der Volksrath diese Vorstellungen und Ermahnungen, deren väterliche Absichten Ihr nicht verkennen werdet, an Euch erlassen zu müssen. Er hofft mit Zuversicht, daß dieselben nicht fruchtlos und Ihr mit ihm von den Wahrheiten durchdrungen seyn werdet:

1) Daß der Staat unter vielen und dringenden Bedürfnissen leidet, deren Befriedigung keinen Aufschub gestattet.

2) Daß, um diesen Bedürfnissen zu steuern, die Regierung jene Wege einschlagen und jene Mittel ergreifen müsse, die ihr das Gesetz anweist; und daß sie hiebei bey allem Widerstande, den man ihr entgegensetzen wollte, von ihrer Festigkeit nicht abweichen dürfe.

3) Daß in den kritischen Umständen, worin sich das Vaterland befindet, die Uebel und Verheerungen der Anarchie nicht anders abgehalten werden können, als wenn alle öffentl. Beamte, besetzt von gleichem Geiste, sich mit all' ihren Kräften und mit der ganzen Stärke ihres Ansehens und Einflusses zu einem Zwecke vereinigen — zum großen Zwecke, die Stürme abzutreiben, die dem Schiffe des Staates in dem Augenblicke seinen Untergang drohen, wo es in den sichern Hafen einlaufen soll.

Genau kennt die Regierung die mancherley Beschwerden, die das Volk drücken; niemand kann mehr als sie dabey leiden. Aber ihnen abzuhelfen, stand bis jetzt bey aller Anstrengung nicht in ihren Kräften; sie wurden größtentheils durch äußere Umstände und durch die großen Begebenheiten der Zeit verursacht. Davon ist Jeder von Euch durch die traurigsten Erfahrungen überzeugt.

Wie aber, soll durch Eure Widersetzlichkeit die Dauer dieses drückenden Zustandes verlängert werden? Wollt Ihr durch dieselbe den Aufenthalt von fremden Truppen auf unserm Boden noch länger nothwendig machen? Nein! Ihr fühlt in dem Augenblicke, daß dieß Eure Verantwortung allzusehr erschweren würde. — Unterwerfung dem Gesetze, Treue Euern Pflichten, Unterstützung der Regierung sind es, die Ihr Euch selbst, die Ihr dem Gemeinwesen schuldig seyd. Dadurch wird Ruhe und Ordnung in Helvetien erhalten und befestigt, und die Regierung in den Stand gesetzt, den auswärtigen Mächten in dem ruhigen Zustande der Schweiz den stärksten Beweis zu liefern, daß für sie kein System des Druckes passe.

Ueber Einheit und Federalism, als Grundlagen der neuen Verfassung Helvetiens.

Zweiter Brief.

3 — d... April 1801.

Mein Herr!

In meinem vorigen Schreiben habe ich Ihre erste Frage beantwortet. Ich gehe nun zur zweiten über.

Die politischen Meinungen werden beynahe immer durch das Privatinteresse bestimmt. Jeder, ehe er wählt, untersucht die Frage in ihrer Beziehung auf seine besondern Verhältnisse: ist einmal das System gefunden, das diesen am zuträglichsten ist, so bemüht man sich darzuthun, daß es das Beste von allen ist, und daß Grundzüge sowohl als Erfahrung dafür stimmen.

Sie verlangen zu wissen, wer bey uns zu den Anhängern des Federalism gehöre? Die Frage kann auf jene andere zurückgebracht werden: Welches sind die Interessen, die der Federalism begünstigt? Oben ist gezeigt worden, daß er den Interessen der Nation zuwiderläuft; er kann mithin, allein den Individuen Vortheil bringen.

Wirklich bestehen die Anhänger des Federalism aus Den ehemals Privilegirten.

Den Besitzern von Feudalrechten.

Den untergeordneten Beamten der alten Regierungen.

In den demokratischen Cantonen aus den Herren, welche über die Volksmasse herrschten.

Endlich aus allen denjenigen, die von den Stößen der Revolution mehr als von ihren Wohlthaten getroffen wurden.